

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,  
Redaktion FINANZtest

11. September 1998/uk

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 53/98

### **Verbrauchercreditgesetz; Verzugsschaden; Kostenpauschalen**

#### **Sachverhalt**

Die schweizerische Alemannia Kredit AG kündigte vorzeitig einem Verbraucher einen Kreditvertrag. Die Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern hat an der Berechtigung der Kündigung keine Zweifel. Allerdings hält sie die in der Abrechnung von der Alemannia geltend gemachte "Fälligstellungskostenpauschale" in Höhe von 50,- DM für unzulässig.

In der Fälligstellungsrechnung sind darüber hinaus Mahn- und Verzugskosten in Höhe von 46,- DM aufgeführt. Weiterhin heißt es "ab sofort rechnen wir Verzugszinsen entsprechend dem uns entstandenen Schaden in Höhe von derzeit 15.800% per Jahr."

#### **Stellungnahme**

Offenbar – die AGB des Kreditvertrages lagen bei Stellungnahme nicht vor – handelt es sich bei den von der Alemannia geltend gemachten Fälligstellungs- Verzugs- und Mahnkosten um Pauschalen.

Ebenso pauschal ist der "entstandene Schaden" mit 15,8% p.a. angegeben.

Eine solche pauschale Geltendmachung eines Schadens stellt sich als abstrakte Schadensberechnung dar. Dies ist möglich etwa im Rahmen der Berechnung des entgangenen Gewinns gem. § 252 BGB oder bei Konsumentenkrediten – wie hier – als Verzugszinsberechnung nach § 11 VKG.

### **Verzugszins**

Will ein Kreditinstitut seinen Verzugsschaden nach einer Kreditkündigung abstrakt berechnen, schreibt das VKG in § 11 I vor, daß "der geschuldete Betrag mit fünf vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen" ist. Bei einem derzeitigen Diskontsatz von 2,5% entspricht dies einem Verzugszins von 7,5%. Insofern ist bereits der pauschal mit 15,8% veranschlagte Verzugszins der Alemannia unzutreffend.

### **Kostenpauschalen**

Da der Schaden nicht zum Teil abstrakt und zum Teil konkret berechnet werden kann, können neben dem abstrakt berechneten Verzugsschaden nicht noch diejenigen Kosten berechnet werden, die entstehen, um das gestörte Kreditverhältnis mit dem Schuldner weiter zu bearbeiten (BGH NJW 1988, 1971): Entweder wird der Geschädigte so gestellt, wie er (konkret!) stehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre ( § 249 BGB) oder der Schaden wird pauschal (abstrakt!) berechnet – dann aber sind die einzelnen konkreten Schadenspositionen eben bereits pauschal erfaßt. Der Gläubiger muß sich also für eine Berechnungsmethode entscheiden (vgl. Bülow, VKG, § 11 Rn. 40).

Damit darf die Alemannia - ganz abgesehen von der Frage, ob die entsprechende AGB Regelung gegen §§ 11 Nr. 5 b) bzw. 9 AGBG verstoßen würde – hier weder Fälligstellungskosten noch Mahn- und Verzugskosten gesondert zusätzlich in Rechnung stellen.

### **Schweizerische Kreditinstitute**

In letzter Zeit wurde häufiger von Kreditinstituten aus der Schweiz berichtet, die mit dem Trick einer scheinbar konkreten Schadensberechnung den Schutz des VKG außer Kraft setzen wollen.

Sollte sich im übrigen ein ausländisches Kreditinstitut darauf berufen wollen, daß deutsches Recht nicht anwendbar sei, dürfte dies, vorbehaltlich der konkreten Fallgestaltung, wegen der Regelung des Internationalen Privatrechts in § 29 EGBGB (oder zumindest des "ordre public" in Art. 6 EGBGB) unzutreffend sein, auch wenn über die direkte Anwendung des § 29 EGBGB Unklarheit besteht. Hier heißt es in Absatz 2 "Mangels einer Rechtswahl unterliegen Verbraucherverträge (...) dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat."